

§ 26 TTDSG

(1) Dienste zur Verwaltung von nach § 25 Abs. 1 TTDSG erteilten [Einwilligungen](#), die

1. nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen zur Einholung und Verwaltung der [Einwilligung](#) haben,
2. kein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung der [Einwilligung](#) und an den verwalteten [Daten](#) haben und unabhängig von [Unternehmen](#) sind, die ein solches Interesse haben können,
3. die [personenbezogenen Daten](#) und die Informationen über die Einwilligungsentscheidungen für keine anderen Zwecke als die Einwilligungsverwaltung verarbeiten und
4. ein Sicherheitskonzept vorlegen, das eine Bewertung der Qualität und Zuverlässigkeit des Dienstes und der technischen Anwendungen ermöglicht und aus dem sich ergibt, dass der Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch die rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die sich insbesondere aus der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) ergeben, erfüllt,

können von einer unabhängigen Stelle nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 anerkannt werden.

(2) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die Anforderungen

- 1. an das nutzerfreundliche und wettbewerbskonforme Verfahren und technische Anwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 und
- 2. an das Verfahren der Anerkennung, insbesondere
 - a) den erforderlichen Inhalt des Antrags auf Anerkennung,
 - b) den Inhalt des Sicherheitskonzepts nach Absatz 1 Nummer 4 und
 - c) die für die Anerkennung zuständige unabhängige Stelle, und
- 3. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, dass
 - a) Software zum Abrufen und Darstellen von Informationen aus dem Internet,
 - aa) Einstellungen der Endnutzer hinsichtlich der [Einwilligung](#) nach § 25 Abs. 1 TTDSG befolgt und
 - bb) die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung berücksichtigt und
 - b) Anbieter von [Telemedien](#) bei der Verwaltung der von Endnutzern erteilten [Einwilligung](#) die Einbindung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung und Einstellungen durch die Endnutzer berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung bewertet innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Errichtung nutzerfreundlicher und wettbewerbskonformer Einwilligungsverfahren und legt dazu einen Bericht an den Bundestag und den Bundesrat vor.

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021